



Beschlussvorlage DS 360/2018/14-19

Status: öffentlich
Datum: 01.10.2018

Fachbereich: Fachbereich I - Infrastruktur/Bau
Bearbeiter: Frau Schnabel
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Bestellung des Bevollmächtigten des Vertreters und seiner Stellvertreter in den Wasser- und Bodenverbänden

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	17.09.2018	Zurückgestellt in die nächste GV	Ö
Hauptausschuss	16.10.2018	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	05.11.2018	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt gemäß § 40 Absatz 1 Brandenburgischer Kommunalverfassung als Bevollmächtigten bzw. seine StellvertreterInnen in den Wasser- und Bodenverbänden „Finowfließ“ und „Stöbber-Erpe“ folgende Personen.

Bevollmächtigter – Steffen Schützler

1. Stellvertreter – Bürgermeister Karsten Knobbe
2. Stellvertreter – Angela Schnabel
3. Stellvertreter – Sina Dähne

Sachverhalt:

Die Vertretungsregelung der Gemeinde muss aufgrund eines Mitarbeiterwechsels aktualisiert werden.

Künftig soll Herr Schützler, Nachfolger von Herrn Behr in der Verwaltung, in die Verbandssammlungen entsandt werden. Herr Schützler verfügt über langjährige Verwaltungserfahrung und besitzt durch seine Ausbildung die geeigneten Voraussetzungen, die Interessen der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden zu vertreten.

Die Vertreterregelung bleibt wie vormals bestehen.

Eine Befugnis des Bürgermeisters gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf, einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen, besteht nicht, da diese Norm bei der Bestellung von Vertretern für die Wasser- und Bodenverbände keine Anwendung findet. Die Vorschrift gilt nur für Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BbgKVerf, d.h. für rechtlich verselbständigte Kommunalunternehmen.

Vielmehr sind für die Bestellung die Organisationsvorschriften § 28 Abs. 2 Nr. 6 und § 40 BbgKVerf einschlägig. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung über die Bestellung der Vertreter in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen. Der Begriff der sonstigen Einrichtungen ist weit zu verstehen und umfasst die im Beschlussvorschlag näher bezeichneten Verbände.

Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen, muss die Bestellung nach § 40 BbgKVerf als Einzelwahl vorgenommen werden. Einstimmig kann beschlossen werden, dass vom Grundsatz der geheimen Wahl abgewichen und offen abgestimmt wird.

Karsten Knobbe
Bürgermeister